

### **Art. 47 Ethikunterricht, Islamischer Unterricht**

(1) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Ethikunterricht dient der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wertensichtigem Urteilen und Handeln. <sup>2</sup>Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung und im Grundgesetz niedergelegt sind. <sup>3</sup>Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.

(3) <sup>1</sup>Abs. 2 gilt entsprechend für den Islamischen Unterricht. <sup>2</sup>Dieser vermittelt zugleich Wissen über die Weltreligion Islam und behandelt sie in interkultureller Sicht.